

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 20/2005

Düsseldorf, den 12. Dezember 2005

- Seite 2 Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Humanwissenschaftlich-Medizinischen Forschungszentrums (HMFZ) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. November 2005
- Seite 6 Geschäftsordnung des Universitätssprachenzentrums (USZ) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Dezember 2005
- Seite 10 Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 6. Dezember 2005



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Humanwissenschaftlich-Medizinischen Forschungszentrums (HMFZ) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Aufgrund von § 29 Absatz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2004 (GV.NRW.S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Humanwissenschaftlich-Medizinische-Forschungszentrum (HMFZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 29 Absatz 1 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Humanwissenschaftlich-Medizinischen-Forschungszentrums ist, die humanwissenschaftlich-medizinischen Aktivitäten auf der Ebene der Universität zu einem dauernden interfakultären und interdisziplinären Diskurs zusammenzuführen und in der Forschung und Lehre zu unterstützen und zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben des HMFZ gehören in Sonderheit

- die forschungsnahe Weiter- und Fortbildung
- wissenschaftliche Dienstleistungen (z.B. für die Ethik-Kommission)
- Dokumentation und Information
- Forschungsförderung (Anschubförderung) und Betreuung von Verbundprojekten
- humanwissenschaftliche Begleitforschung

§ 3 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im HMFZ wird durch Zuordnung begründet:

(a) Berechtigt zur Mitgliedschaft sind die Mitglieder und Angehörigen aller Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität.

(b) Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand des HMFZ nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

(2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind ausgewiesene Tätigkeiten im Bereich der unter § 2 genannten Aufgaben. Dazu gehört insbesondere auch das erfolgreiche Einwerben von Drittmitteln.

(3) Die Mitgliedschaft im HMFZ endet nach drei Jahren. Eine Neuaufnahme ist möglich. Sie erfolgt nach den unter § 3 (2) genannten Kriterien.

§ 4 Organe

Organe des HMFZ sind:

1. der Vorstand,
2. der Geschäftsführende Leiter,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des HMFZ obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören eine Geschäftsführende Leiterin oder ein Geschäftsführender Leiter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Geschäftsführenden Leitung an. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen; jede der fünf Fakultäten soll ein Mitglied stellen. Aus ihrer Mitte wird die Geschäftsführende Leitung und ihre Vertretung gewählt. Beratende Mitglieder sind die Dekaninnen oder Dekane der fünf Fakultäten. Die Amtszeit der Wahlmitglieder im Vorstand und der Geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Personalstellen und Sachmittel des HMFZ. Er entscheidet über die Grundsätze der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Bis zur Wahl eines Vorstandes amtiert ein Gründungsvorstand, der vom Rektorat eingesetzt wird. Der Gründungsvorstand setzt sich wie in Absatz 1 geregelt zusammen.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

(1) Der Geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte des HMFZ. Dabei wird er von der Mitgliederversammlung beraten. Er vertritt das HMFZ innerhalb der Universität, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Geschäftsführende Leitung kann mit ihrer Stellvertretung vereinbaren, daß diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des HMFZ gemäß § 3.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Leiter mindestens einmal pro Jahr oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Geschäftsführende Leitung, deren Stellvertretung und die anderen Mitglieder des Vorstandes des HMFZ. Außerdem hat die Versammlung beratende Funktion.

§ 8 Mittel und Mittelverwaltung

(1) Das HMFZ beschließt über die interne Verteilung der Personal- und Sachmittel. Die Abwicklung der Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten erfolgt bei der Verwaltung der Universität.

(2) Die dem HMFZ haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind mit einem besonderen Bewirtschaftungsvermerk versehen und können nicht für andere Zwecke verwendet werden. Für die Mittel des HMFZ wird eine gesonderte Kostenstelle eingerichtet.

(3) Von Mitgliedern des HMFZ eingebrachte Drittmittel verbleiben bewirtschaftungstechnisch in der Verfügung der einwerbenden Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

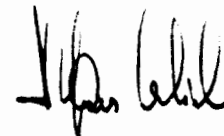
Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 24.05.2005.

Düsseldorf, den 24.11.2005

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

Geschäftsordnung des Universitätssprachenzentrums (USZ) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 07.12.2005

Aufgrund der § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Geschäftsordnung für das USZ erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) nach § 29 Abs. 2 HG.

§ 2 Aufgaben

Das Universitätssprachenzentrum unterstützt die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität und deren Mitglieder und Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Angebote im Bereich der Fremdsprachenausbildung, insbesondere durch

- die Organisation und Durchführung von studienvorbereitenden und studienbegleitenden, auch fachsprachlich orientierten Deutschkursen für internationale Studierende sowie die Abnahme der entsprechenden Prüfungen und Zertifizierungen. Diese Aufgabe untersteht der Abt. I des USZ, „Studiengebiet Deutsch als Fremdsprache“.
- die Organisation und Durchführung von studienbegleitenden und studienvorbereitenden curricularen und optionalen, auch fachsprachlich orientierten Fremdsprachenkursen sowie die Abnahme der entsprechenden Prüfungen und Zertifizierungen. Diese Aufgabe untersteht der Abt. II des USZ, „Moderne Fremdsprachen“.
- die Veranstaltung von Sprach- und Kulturkursen für Externe (z.B. im Rahmen der Düsseldorfer Sommeruniversität).

§ 3 Organe und Abteilungen des USZ

(1) Organe des USZ sind das Direktorium, die Geschäftsführung und der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Das USZ besteht aus zwei Abteilungen, der Abt. I (Studiengebiet Deutsch als Fremdsprache) und der Abteilung II (Moderne Fremdsprachen), denen jeweils eine Leiterin / ein Leiter vorsteht.

§ 4 Das Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Direktorin / dem Direktor, der 1. Stellvertreterin / dem 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreterin / dem 2. Stellvertreter. Diese Positionen werden in einem turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren von einer Lehrstuhlinhaberin / einem Lehrstuhlinhaber aus den Bereichen anglistische Sprachwissenschaft, germanistische Sprachwissenschaft und romanistische Sprachwissenschaft besetzt. Die Bestallung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag des Direktoriums. Wiederholte, aufeinander folgende Amtszeiten sind möglich, wenn darüber im Direktorium Einstimmigkeit besteht.

(2) Das Direktorium leitet das USZ. Es beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des USZ, insbesondere die jährliche Haushaltsplanung und den Jahresbericht, die dem Rektorat der HHU vom Direktor des USZ vor Beschlussfassung durch das Direktorium zur Prüfung zugeleitet werden.

(3) Dem Direktorium obliegt außerdem die Qualitätskontrolle am USZ, wobei es die Expertise des wissenschaftlichen Beirates aus Fakultätsvertretern heranziehen kann. Gegenüber dem Wissenschaftlichen Beirat besteht eine jährliche Berichtspflicht.

(4) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester. Zu diesen Sitzungen lädt im Auftrag des Direktors/ der Direktorin die amtierende Geschäftsführerin / der amtierende Geschäftsführer ein. Zu den Direktoriumssitzungen werden die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer sowie die ständigen Gäste (Prorektorin / Prorektor für Internationale Angelegenheiten, Prorektorin / Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform, Leiterin / Leiter des Akademischen Auslandsamtes) in beratender Funktion hinzugeladen.

§ 5 Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Sprachenzentrums und ist dem Direktorium bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben verantwortlich.

(2) Sie / Er entscheidet im Einvernehmen mit der Direktorin / dem Direktor über den zweckentsprechenden Einsatz der Personal- und Sachmittel, die dem USZ für Zentralaufgaben zur Verfügung stehen.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers gehören insbesondere

- die Vorlage der Planungen für die Tätigkeiten des Sprachenzentrums im folgenden Jahr (Jahresplanung) zur Beratung und Beschlussfassung im Direktorium,
- die Erstellung des Jahresberichtes zur Beratung und Beschlussfassung im Direktorium,

- die Einberufung der Sitzungen des Direktoriums im Auftrag des Direktors / der Direktorin und die Unterrichtung des Direktoriums in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sowie die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer werden in einem turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren von der Leiterin / dem Leiter der Abt. I „Studienggebiet Deutsch als Fremdsprache“ und der Leiterin / dem Leiter der Abteilung II „Moderne Fremdsprachen“ gestellt. Die Bestallung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit dem Direktorium durch die Rektorin oder den Rektor. Wiederholte, aufeinander folgende Amtszeiten sind möglich, wenn darüber zwischen der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerin / dem stellvertretenden Geschäftsführer und im Direktorium ein Einverstehen besteht.

§ 6 Abteilungen und Abteilungsleitungen

(1) Das USZ besteht aus zwei Abteilungen, der Abt. I (Studienggebiet Deutsch als Fremdsprache) und der Abteilung II (Moderne Fremdsprachen), denen jeweils eine Leiterin / ein Leiter vorsteht. Leiterin / Leiter der Abteilung I ist die Leiterin / der Leiter des Studienggebietes Deutsch als Fremdsprache des Germanistischen Seminars (Lehrstuhl für Germanistische Sprachwissenschaft). Die Zugehörigkeit des Studienggebietes Deutsch als Fremdsprache zum Germanistischen Seminar (Lehrstuhl für Germanistische Sprachwissenschaft) bleibt von der Zugehörigkeit zum USZ unberührt. Die Leiterin / der Leiter der Abteilung II wird einvernehmlich zwischen den Direktoriumsmitgliedern aus den Bereichen anglistische und romanistische Sprachwissenschaft bestimmt.

(2) Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der jeweiligen Abteilung in Abstimmung mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, sofern sie / er nicht selbst mit der Geschäftsführung gemäß § 5 (4) bestallt ist.

(3) Sie / Er entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer (siehe § 6 (2)) über den zweckentsprechenden Einsatz der Personal- und Sachmittel, die der jeweiligen Abteilung zur Verfügung stehen.

(3) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters gehören insbesondere

- die Vorlage der Planungen für die Tätigkeiten der Abteilung im folgenden Jahr (Jahresplanung) zur Weiterleitung an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer (siehe § 6 (2)), die / der diese Planungen in die Planungen des USZ einarbeitet und dem Direktorium zur Beschlussfassung vorlegt.
- die Erstellung des Jahresberichtes der Abteilung zur Weiterleitung an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer (siehe § 6 (2)), die / der diesen Bericht in den Jahresbericht des USZ einarbeitet und dem Direktorium zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus je einer Professorin / je einem Professor der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität. Sie werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederholte, aufeinander folgende Amtszeiten sind möglich.

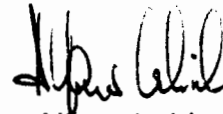
(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das USZ in Fragen von grundsätzlicher wissenschaftlicher und organisatorischer Bedeutung. Er nimmt einmal jährlich den Bericht der Direktorin / des Direktors zur Lage des USZ entgegen. Er wird mindestens einmal jährlich von der Direktorin / vom Direktor einberufen. An den Sitzungen des Beirates nehmen das Direktorium, die Geschäftsführung sowie die ständigen Gäste der Direktoriumssitzungen (siehe § 4) teil.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.09.2005.

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

Düsseldorf, den 07.12.2005

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts
vom 06. Dez. 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Beteiligungsnachweise
- § 13 Berufsfeldpraktikum
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen
- § 16 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 17 Teamprojekt
- § 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§24 Ungültigkeit der Masterprüfung

§25 Einsicht in die Prüfungsakten

§26 Aberkennung des Mastergrades

§27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

Anhang 2: Fächerspezifischer Anhang

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres/seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 3

Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Soweit ein Masterstudiengang als Teilzeitstudiengang angeboten wird, beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr, beim Teilzeitstudium in zwei Phasen von je zwei Studienjahren.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 -10 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Je nach Studienrichtung kann das Studium einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich umfassen. In diesem Fall entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 10-12 CP. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer oder zur weiteren Schwerpunktbildung aus dem eigenen Fach gewählt werden. Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS sollen nach Möglichkeit auf die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium universale entfallen.

§ 5

Kreditpunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden je nach Arbeitsbelastung 2-4 CP gutgeschrieben. Für Abschlussprüfungen werden in der Regel 6, je nach Arbeitsbelastung aber auch 4-8 CP gutgeschrieben. Die für die Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung gutgeschriebenen Kreditpunkte werden in der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgemacht. Die Masterarbeit wird mit 24 CP, ein eventuelles Teamprojekt mit 12-16 CP bewertet.

(3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 6-9 studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, in bestimmten Fachrichtungen zusätzlich aus einem Teamprojekt. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen beziehen sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder auf mehrere Lehrveranstaltungen desselben Moduls. Näheres dazu regelt der fächerspezifische Anhang.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginns des darauffolgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet zwei Monate nach Ausgabe des Themas. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit.

Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung und der Masterstudienordnungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Masterarbeit sowie für ein eventuelles Teamprojekt können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (4) Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 95 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss besitzen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Masterprüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden. § 36 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz bleibt unberührt.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die

Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

In Studiengängen, die einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich vorsehen, dient dieser dem Erwerb von Kompetenzen über die in dem gewählten Fach erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und die Arbeitsbelastung flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.

§ 12

Beteiligungsnachweise

Die regelmäßige und aktive Beteiligung an den Veranstaltungen des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs und an anderen Veranstaltungen, in denen keine Abschlussprüfung abgelegt wird, wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Die für einen Beteiligungsnachweis zu erbringenden Leistungen sind in Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 13 Berufsfeldpraktikum

- (1) In einigen Masterstudiengängen ist ein Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden 2 SWS und 5 CP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§14 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus 6-9 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen (§ 13) und der Masterarbeit (§ 16). In bestimmten Fachrichtungen kann zusätzlich ein Teamprojekt durchzuführen sein.
- (2) Die Wahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

§ 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen

- (1) Zu den Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt.
- (2) Der Zulassungsantrag zu Abschlussprüfungen zu einer Lehrveranstaltung ist bei der/dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin/Dozenten, der Zulassungsantrag zur Masterarbeit beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt

sind oder

3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen erforderlichen Studienleistungen.

§ 16

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, voraus.
- (2) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann. Mindestens eine Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (5) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer

Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(6) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(7) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 5 bis 7 erfüllt.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 und 5 zu begutachten und zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(11) Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(12) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen entscheidet die Dozentin oder der Dozent. Form, Umfang, Dauer und

Terminierung einer Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen sowie Anmeldefristen werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

§ 17

Teamprojekt

(1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende.

(2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.

(3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 SWS über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.

(5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörtern (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder, wenn die Prüfungsleistung mit 4,0 oder besser bewertet ist, von einem Prüfer bzw. von einer Prüferin gemäß § 8 Abs. 4 und 5 begutachtet. Eine oder einer davon ist die

Betreuerin oder der Betreuer des Projekts. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18

Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 SWS zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede SWS zwei CP gutgeschrieben.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester, beim Teilzeitstudium in der Regel im siebten oder achten Semester.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form vom Akademischen Prüfungsamt auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Romanistik ist sie in deutscher Sprache oder jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen.

(11) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.

§ 20

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 5 und 6 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnen bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 21 Abs. 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---|---|
| 1 | = sehr gut
für eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Werte entsprechen den folgenden internationalen Noten: 1,0 - 1,3 = A, 1,7 - 2,0 = B, 2,3 - 2,7 = C, 3,0 - 3,3 = D, 3,7 - 4,0 = E, 5,0 = F.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Abschlussprüfungen. Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Einzelne Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.

(4) Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

§ 22

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich der Masterarbeit und eines eventuellen Teamprojekts bestanden sind und 120 Kreditpunkte erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einer Lehrveranstaltung, kann in der Regel zweimal wiederholt werden. In bestimmten Studiengängen gelten für die Zahl der Wiederholungen Höchstgrenzen, die im fächerspezifischen Anhang genannt sind.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden und 120 Kreditpunkte erworben hat, stellt sie oder er beim Akademischen Prüfungsamt den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind vorzulegen
1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,
 2. Nachweise über den Erwerb von 120 Kreditpunkten.
- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einer Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27

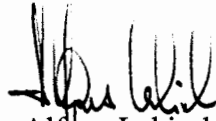
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.10.2005.

Düsseldorf, den **06. Dez. 2005**

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil., MA (Soz.)

Masterprüfungsordnung Anhang 1: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen u. a. nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Beispiele für Leistungen, durch die ein Beteiligungsnachweis erworben werden kann:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter ,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Anhang 2

Fächerspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung

1. Ein-Fach-Studiengänge

Fach	Englisch	Germanistik	Geschichte	Kunstgeschichte	Philosophie	Romanistik
Studienumfang	34 SWS	36 SWS	36 SWS	43 SWS	30 SWS	46 SWS
Zahl der AP	6-7	8	6	6	8	7
Kreditpunkte für AP	6-8 CP	4/8 CP	4/6/8 CP	6 CP	6 CP	6 CP
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP Sprachpraxismodul à 6 CP ▪ 1 AP Grundlagenmodul à 7 CP ▪ Entweder 4 AP in Fachmodulen der Schwerpunkte 1, 2,3 und 5 à 8 CP oder 4 AP in Fachmodulen des Schwerpunktes 4 à 7 CP und eine AP im Kooperationsmodul des Schwerpunktes 4 à 4 CP <p>Σ = 32 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 2 AP in 2 Mastergrundmodulen der Bereiche 1-3 à 6 CP ▪ 2 AP in einem Mastergrundmodul des Bereichs 4 à 4 CP ▪ je 1 AP in zwei Masteraufbaomodulen à 6 CP <p>Σ = 44 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 2 Mastermodulen und im Projektmodul à 6 CP ▪ 1 AP in 2 Mastermodul à 8 CP ▪ 1 AP in einem Mastermodul à 4 CP <p>Σ = 38 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 3 Masterseminaren à 6 CP in Modul I ▪ je 1 AP in 2 Masterkolloquien à 6 CP in Modul III ▪ 1 AP in einer Vorlesung im Wahlpflichtbereich à 6 CP <p>Σ = 36 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 AP in 4 Modulen nach Wahl à 6 CP <p>Σ = 48 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP im Vertiefungsmodul 1. rom. Sprache: 6 CP ▪ 1 AP im Basismodul 2. rom. Sprache: 6 CP ▪ je 1 AP in 5 Modulen der drei Bereiche (Sprachwiss., Lit.-wiss, Kult. u. Komm.) à 6 CP <p>Σ = 42 CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen			Die AP und BN des 1. Studienjahres sind Voraussetzungen für die Anmeldung zu denen des 2.			Voraussetzung für die Meldung zur AP für ein Themen- oder Methodenmodul ist der Nachweis über die

			Studienjahres.			Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Meldung zur AP für ein Themenmodul ist der Nachweis über die bestandene AP im entsprechenden Methodenmodul Voraussetzung
Teamprojekt	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Kreditpunkte für Teamprojekt	-	-	12 CP	14 CP	12 CP	12 CP
FWB	-	12 SWS	12 SWS	10 SWS	12 SWS	10 SWS

Integrative Masterstudiengänge

Studiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie	Linguistik	Politische Kommunikation	Sozialwissenschaften
Studienumfang Anzahl der AP	40 SWS 6	36 SWS 6	40 SWS 6	40 SWS 7
AP in Modulen	<ul style="list-style-type: none"> je 1 AP in den Modulen MCI, MI1 à 4 CP je 1 AP in den Modulen MC2, MI2, ML à 6 CP 1 AP im Modul MD à 3 CP <p>Σ = 29</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1 AP im Modul MS1 nach den Regelungen der anbietenden Fächer à 4 CP je 1 AP zu den Modulen MS2, ML1 und ML2 zu einem Masterseminar à 6 CP 1 AP im Modul ML3 (Hausarbeit) à 8 CP 1 AP im Modul ML4 à 8 CP <p>Σ = 38</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1 AP zur Ringvorlesung "Sozialer Wandel – demokratisches Regieren – politische Kommunikation" 1 AP zu einer Veranstaltung "Wissenschaftstheorie und Theoriebildung" 3 AP zu Veranstaltungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten im Themenmodul, davon zwei in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit und eine in Form einer mündlichen Prüfung 1 AP zu einer Veranstaltung im Methodenmodul <p>Σ = 36</p>	<ul style="list-style-type: none"> 3 AP im Themenmodul: 1 AP in Soziologie, 1 AP in Politikwissenschaft (2 AP als Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit, 1 AP als mündliche Prüfung) 2 AP im Theoriemodul: 1 AP in der Ringvorlesung 1 AP im Methodenmodul <p>Σ = 36</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Modulen MC1, MC2, MI1 oder MI2. Sie wird in demselben Studienbereich (Informationswissenschaft bzw. Sprachtechnologie) geschrieben, in dem auch das Teamprojekt durchgeführt wird.	Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit den Modulen ML3 und ML4. Anmeldung erst nach bestandener AP in ML3 und ML4.	<p>Für das Teamprojekt: 2 AP im Themenmodul, 1 AP im Theoriemodul</p> <p>Für die Masterarbeit: 2 AP im Themenmodul, 1 AP im Theoriemodul, 1 AP im Methodenmodul</p>	<p>Für das Teamprojekt: 2 AP im Themenmodul, 1 AP im Theoriemodul</p> <p>Für die Masterarbeit: 2 AP im Themenmodul, 1 AP im Theoriemodul, 1 AP im Methodenmodul</p>
Kreditpunkte für AP	4 / 6	4 - 8	6	6
Teamprojekt	Ja	Ja	Ja, Abschluss des Teamprojekts mit einer Projektarbeit	Ja

Gewichtung der AP für die Gesamtnote					Teamprojekt: zweifach alle übrigen AP: einfach
Kreditpunkte für Teamprojekt	12 CP	12 CP	13 CP	13 CP	13 CP
FWB	-	-	12 SWS	12 SWS	12 SWS